

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV);
Festlegung der zentralen Begegnungsflächen**

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV vom 30. November 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Stadt Coburg werden folgende zentralen Begegnungsflächen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (Maskenpflicht) festgelegt:
 - Mohrenstraße ab Kreuzung mit Hindenburgstraße/Löwenstraße bis zur Spitalgasse
 - Spitalgasse
 - Kleine Mauer
 - Theaterplatz
 - Marktplatz
 - Nägleinsgasse
 - Die als Fußgängerzone ausgewiesenen Teile der / des
 - Herrngasse
 - Judengasse
 - Albertsplatzes
 - ZOB Bahnhof
 - Ketschendorfer Straße ab Kreuzung Berliner Platz bis Ketschentor
 - Ketschengasse
 - Großparkplatz Ketschenanger sowie Gehweg zur Ketschendorfer Straße
 - Rosengasse
2. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Zum Verzehr von Speisen und Getränken, die im Bereich nach Nr. 1 zum Verzehr an Ort und Stelle erworben wurden, kann die Maske abgenommen werden, sofern zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.12.2020, 15:00 Uhr als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 20.12.2020.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Im Auftrag



Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

